

# Hiwot e.V.

## Hilfe für Menschen mit Behinderung in Äthiopien

---

### S A T Z U N G

---

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hiwot.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat den Sitz in Nürnberg
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2021.

#### § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Hilfestellung für Menschen mit Behinderung in Äthiopien.

#### Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Direkte Hilfe und Unterstützung behinderter Menschen in Äthiopien  
(Kostenzuschuß für medizinische Behandlungen, Medikamente, etc.)
- Erschließung von Hilfsmitteln, die für die Zwecke des Vereins verfügbar gemacht werden können.  
(Rollstühle, Brillen, Hörgeräte, Krücken, etc.).
- Organisation und Durchführung von Hilfstransporten nach Äthiopien
- Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in Äthiopien durch Aufklärung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit über die Probleme von Menschen mit Behinderung in Äthiopien und Deutschland.
- Beratung und Unterstützung von Eltern und Angehörigen behinderter Menschen in Äthiopien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.  
Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, die auch delegiert werden können:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres.
- (5) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (6) Erstellung des Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- (7) Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins
- (8) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und Entscheidung über Beitragsbefreiung von Mitgliedern

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagungspunkte.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer.

## § 10 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat, der für jeweils für ein Entwicklungsprojekt zuständig ist. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, indem er den Vorstand – bezogen jeweils auf ein Entwicklungsprojekt – über die Entwicklungsfortschritte informiert und beim effektiven Mitteleinsatz berät. Die Anzahl der Beiräte ist abhängig von der Anzahl der Entwicklungsprojekte.

## § 11 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresversammlung einen Prüfungsbericht. Die Aufnahme von Darlehen / Krediten ist unzulässig.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief / Fax / E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2. Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Bei Briefen gilt das Datum des Poststempels. Bei Fax bzw. E-Mail gilt das Versanddatum des Faxes bzw. der E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post oder E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - e) Wahl des Vorstandes und des Beirats
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, daß die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungshelfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschen für Menschen Karlheinz Böhm's Äthiopienhilfe, Brienner Straße 46, 80333 München die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

Die Satzung wurde errichtet am 16.05.2021 mit Nachtrag vom 03.08.2021.